

L88 - TÄTIGKEITEN AN BEWEGLICHEN SACHEN - EINGESCHRÄNKT

Der Ausschluss gemäß Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB kommt ausschließlich für folgende Fallsituationen nicht zum Tragen:

1. Fremde Sachen werden außerhalb der eigenen Betriebsräumlichkeiten (z.B. auf einer Baustelle) unter Einsatz von Arbeitsmaschinen (z.B. Stapler, Kran) oder von Hand bewegt. Versichert ist daher ausschließlich das Risiko einer Beschädigung der bewegten Sachen beim Transport bzw. beim Be- oder Entladen bzw. infolge dieser Tätigkeiten.

Klarstellung: Diese Deckungserweiterung gilt nicht, wenn der Transport dieser Sachen für deren Montage notwendig ist oder diese Sachen zum Zwecke der Montage transportiert werden. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zur Reparatur übernommen haben.

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Höchstbetrag.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 100,--.